

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (FwKS)

vom 23.11.2022

Die Gemeinde Lauben erlässt aufgrund Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (FwKS) vom 23.10.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2019, wird wie folgt geändert:

Die Nr. 5 in der Anlage zur FwKS „Verzeichnis der Pauschalsätze“ erhält folgende Fassung:

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestundenkosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden erhoben je Stunde 28,00 €.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Lauben, den 23.11.2022


Florian Gröger
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Niederlegung der Satzung ab 24.11.2022 im Rathaus Heising, Dorfstraße 2, 87493 Lauben, Zimmer 8, wurde ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln in Lauben, Heising, Stielings und Moos in der Zeit vom 23.11.2022 bis 13.12.22 bekanntgemacht.

Lauben, den 14.12.22


Richtmann

